

Tennisclub Kerzers – Statuten

Art. 1 Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Kerzers (nachstehend TCK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz in Kerzers.

Art. 2 Zweck

Der TCK bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3 Verband

Der TCK ist Mitglied des schweizerischen Tennisverbands Swisstennis. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der TCK führt folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder	nach zurückgelegtem 23. Altersjahr
Doppelmitglieder	Aktive aus anderen Clubs, welche dem TCK als Zweitclub beitreten
Jugendliche	vom 20. bis zum 23. Altersjahr
Studierende	Studiennachweis erforderlich
Junioren	vom 15. bis zum 19. Altersjahr
Schüler	vom 10. bis zum 14. Altersjahr
Bambini	bis zum 10. Altersjahr
Passivmitglieder	Freunde des TCK (nicht spielberechtigt)
Ehrenmitglieder	können aufgrund besonderer Verdienste durch den Vorstand ernannt werden

Art. 5 Jahresbeiträge

Aktive Ehepaare	CHF 620.— bis CHF 800.—
Aktive Einzelmitglieder	CHF 380.— bis CHF 500.—
Doppelmitglieder	CHF 100.— bis CHF 150.—
Jugendliche	CHF 200.— bis CHF 250.—
Studierende	CHF 200.— bis CHF 250.—
Junioren	CHF 150.— bis CHF 200.—
Schüler	CHF 90.— bis CHF 150.—
Passivmitglieder	CHF 60.— bis CHF 100.—
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Art. 6 Beitrittsgesuch

Beitrittsgesuche müssen schriftlich mit dem auf der Homepage aufgeschalteten Formular an den Vorstand des TCK eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Annahme oder Ablehnung des Beitrittsgesuchs. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs zu begründen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt. Beitritte während der laufenden Saison liegen in der Kompetenz des Vorstands.

Art. 7 Statuten & Reglemente

Mitglieder des TCK unterziehen sich den Statuten und Reglementen des TCK.

Art. 8 Benützung der Anlagen

Aktive Mitglieder gemäss Art. 4 sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder nach vollendetem 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Wählbarkeit Vorstand

Es können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder nach vollendetem 18. Altersjahr in den Vorstand gewählt werden.

Art. 11 Finanzielle Verpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu erbringen.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem TCK bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie muss auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Kann ein Mitglied in der bereits begonnenen Saison nicht mehr spielen, muss mindestens der Passivbeitrag bezahlt werden. Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 13 Ausschluss & Rekurs

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCK zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an der nächstfolgenden Generalversammlung Rekurs einzulegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig über den Rekurs.

Art. 14 Vereinsvermögen

Austretende, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15 Unfallversicherung

Für die Folgen von Unfällen sind die Benutzer der Tennisanlagen selbst verantwortlich. Der TCK übernimmt keine Haftung.

Art. 16 Organe TCK

Die Organe des TCK sind die folgenden:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Wer der Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, leistet einen Betrag von CHF 20.— in die Juniorenkasse – dieser wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenlisten für ausserordentliche Generalversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 19 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des TCK

Art. 20 Anträge an die Generalversammlung

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nur beraten, aber nicht endgültig beschlossen werden.

Art. 21 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 28 und Art. 29. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

Art. 22 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCK. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 23 Anzahl der Vorstandsmitglieder & Amtsdauer

Der Vorstand soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Für den TCK zeichnen rechtsverbindlich der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 25 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 26 Rechnungsrevisoren und Wahl

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und wird überlappend angesetzt, so dass der verbleibende Revisor sein zweites Amtsjahr mit einer jeweils neu gewählten Person absolviert. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand des TCK angehören.

Art. 27 Pflichten Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung TCK und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen den Antrag für die Genehmigung der Rechnung.

Art. 28 Revision Statuten

Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 29 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein nach Auflösung des TCK verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

Zur Vorlage an die GV vom 30. März 2023